

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 30/82

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der V [REDACTED] A [REDACTED] eG,
vertreten durch ihren Vorstand, die Herren Bernhard R [REDACTED],
Hans Wolfgang W [REDACTED], W [REDACTED]straße [REDACTED], A [REDACTED], (früher
S [REDACTED] und D [REDACTED] A [REDACTED] eG),

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Eheleute Günter und Franziska H [REDACTED], geb. T [REDACTED],
D [REDACTED] Straße [REDACTED], K [REDACTED]-F [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn
und die Richter Dr. Tidow, Kröner, Boujong und
Dr. Halstenberg
am 13. Januar 1983
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschuß vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79. - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Frankfurt a.M. vom 12. Januar 1982 - 11 U
17/81 - wird nicht angenommen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 46.893 DM.

G r ü n d e

Die entscheidungserheblichen Rechtsfragen sind nicht
von so grundsätzlicher Bedeutung, daß eine Annahme der
Revision deswegen gerechtfertigt erschiene.

Vollen Erfolg kann das Rechtsmittel schon deshalb
nicht haben, weil die verschiedenen, nebeneinander gel-
tend gemachten Ansprüche einander widersprechen: Wenn die
Beklagte die ihr rechtskräftig zugesprochene Nutzungsent-
schädigung und darüber hinaus weitere Beträge aus § 1 d
AbzG verlangt, kann sie nicht gleichzeitig mit der Be-

- 3 -

gründung, der Darlehensvertrag sei wirksam, in voller Höhe aus der Grundsuld weiter vollstrecken wollen.

Aber auch in den Einzelpunkten besteht keine Aussicht auf Erfolg:

1. Zwar kann die Berufung auf die Unwirksamkeit des Kaufvertrages nach § 1 b AbzG unter besonderen Umständen des Einzelfalles rechtsmißbräuchlich sein (RGRK Keßler 12. Aufl. § 1 d AbzG Rdn. 5). Der bloße Zeitablauf und die zwischenzeitliche Ingebrauchnahme und Benutzung der Kaufsache durch den Käufer genügen dazu aber nicht. Die Möglichkeit des Widerrufs auch noch nach längerer Zeit ist die vom Gesetz gewollte Folge der mangelnden Belehrung nach § 1 b Abs. 2 Satz 2 AbzG, für die der Verkäufer bzw. Darlehensgeber verantwortlich ist. Der Versuch der Revision, Ausnahmen vom Aufschub des Beginns der Widerrufsfrist nach § 1 b Abs. 2 Satz 2 AbzG zuzulassen, widerspricht dem Ziel dieser Vorschrift, den Abzahlungsverkäufer zur ordnungsgemäßen Belehrung über das Widerrufsrecht zu zwingen. Der Ausgleich wegen einer zwischenzeitlichen Benutzung der Kaufsache durch den Käufer trotz Unwirksamkeit des Vertrages ist in § 1 d Abs. 3 AbzG geregelt.

Die Auffassung der Revision, das Widerrufsrecht gehe trotz fehlender Belehrung verloren, wenn feststehe, daß der Widerruf auch bei ordnungsgemäßer Belehrung nicht rechtzeitig ausgesprochen worden wäre, findet im Gesetz keine Stütze. Die von der Beklagten vorgeschlagene Analogie zu § 119 Abs. 1 BGB ist nicht möglich: Bei der Anfechtung wird dem Erklärenden das Recht gegeben, eine zunächst wirksame Willenserklärung unter den engen Voraus-



setzungen des § 119 Abs. 1 BGB rückwirkend zu vernichten. Im Falle des § 1 b AbzG soll es dagegen vom freien Willen des Käufers abhängen, ob er seine Vertragserklärung überhaupt wirksam werden lassen will oder nicht (RGRK aaO Rdn. 2; Palandt/Putzo 41. Aufl. § 1 b AbzG Anm. 3 a); die Entscheidung darüber braucht er erst nach ordnungsgemäßer Belehrung über sein Widerrufsrecht zu treffen.

2. § 5 AbzG ist nicht anwendbar, wenn der Widerruf nach § 1 b AbzG wirksam erfolgt und die Verträge daher nicht bindend geworden sind (MünchKomm/H.P.Westermann AbzG § 5 Rdn. 4).

3. Weitere Ansprüche auf Aufwendungs- oder Schadensersatz stehen der Beklagten nicht zu.

a) Sie führt selbst aus, daß bei wirksamem Widerruf gemäß § 1 b AbzG die Regeln des § 2 AbzG nicht anzuwenden sind. Aber auch auf § 346 BGB kann nicht zurückgegriffen werden. § 1 d AbzG macht sich vielmehr von den Regeln über den Rücktritt - sei es den §§ 346 ff. BGB oder §§ 1, 2 AbzG - völlig frei und entwickelt eine eigene bewußt einseitig zum Nachteil des Verkäufers gestellte Lösung (so Soergel/Weitnauer/Klingsporn § 1 d AbzG Rdn. 1), die sicherstellen will, daß der Käufer auch dann, wenn er die Ware schon erhalten und genutzt hat, noch frei und ohne Furcht vor finanziellen Nachteilen entscheiden kann, ob er am Kauf festhalten will oder nicht (RGRK Keßler § 1 d AbzG Rdn. 2). Daher darf der Käufer nach § 1 d AbzG weder mit den Demontage- noch mit den Rücktransportkosten belastet werden; selbst wenn er im Fall des § 1 b Abs. 5 Satz 3 die Absendung auf sich zu

nehmen hat, treffen die Kosten der Versendung den Verkäufer (MünchKomm/H.P.Westermann § 1 d AbzG Rdn. 5).

b) Weitere Schadensersatzansprüche wegen Verschleißschäden stehen der Beklagten nicht zu. Für die Wertminderung infolge der Ingebrauchnahme ergibt sich das aus § 1 d Abs. 3, 2. Halbs. AbzG. Ein darüber hinausgehender, nicht normaler Verschleiß liegt nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts nicht vor.

Krohn

Tidow

Kröner

Boujong

Halstenberg